



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (249)

Strafpredigt

Im Mittelalter haben gotteslästerliche Handlungen schwerste Verbrechen dargestellt, die mit Strafen an Leib und Leben bedroht waren. Auch wenn heutzutage die Staatsgewalt nicht mehr den Auftrag verfolgt, Gott zu schützen, genießt die Religion nach wie vor weltliche Rücken- deckung. So ist die Glaubensfreiheit nicht nur im Grundgesetz garantiert, darüber hinaus wird die Störung der Religionsausübung mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren bestraft. Bei dem einschlägigen Straftatbestand handelt es sich um ein sog. Religions- delikt, das den öffentlichen Frieden in dem Bereich religiöser und welt- anschaulicher Überzeugungen ge- währleisten soll. Wer sich in einem Gotteshaus daher daneben benimmt, riskiert strafrechtliche Konsequen- zen.

Geschützt sind unter anderem Got- tesdienste und gottesdienstliche Handlungen einer im Inland beste- henden Kirche. Unter den zuletzt ge- nannten Kulthandlungen sind Akte der Religionsausübung erfasst, die zumindest eine passive Assistenz eines Geistlichen erfordern. Zu denken ist beispielsweise an die Taufe, an die Konfirmation oder an die kirchliche Trauung. Demgegenüber stellt der Konfirmationsunterricht keinen schützenswerten Vorgang dar. Auf den Ort der Veranstaltung kommt es nicht an. Religiöse Andachten kön- nen sowohl in Kirchen als auch im Freien, auf Schiffen oder in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Maßgeb- lich ist allein, dass die Versammlung bzw. die Handlung dem Ritus der Glaubensgemeinschaft entspricht und einem besonderen Anlass der Gott- verehrung dient. Das Vergehen wird durch ein grobes Stören verwirklicht, indem der vorgesehene Ablauf der bereits stattfindenden Veranstaltung behindert oder erschwert wird. Gro- tesker Weise ist im Rahmen dieses Delikts nur deren Störung strafbar, nicht aber die Verhinderung eines noch bevorstehenden Gottesdienstes. Vorliegend muss es sich jedenfalls um eine besonders empfindliche, un- sachliche und nachhaltige Beein- trächtigung handeln. Bagatellen, wie pubertäre Albernheiten oder ein un- terdrücktes Lachen, werden nicht strafrechtlich verfolgt. Anders ver- hält es sich hingegen bei Erregen von Lärm oder Unordnung. Lautes Sprechen, das Legen einer Stink- bombe oder das Entern der Kanzel ist daher verboten. Ebenfalls kann eine gravierende Behinderung passiv er- folgen, indem z.B. eine Gruppe in Badehosen kurz vor Beginn des Got- tesdienstes in die Kirche marschiert und sich still hinsetzt. Ohne Belang ist, von wo die Störung herrührt. Der Täter kann sich daher gleichfalls au- ßerhalb des Kirchenareals befinden.

Des Weiteren ist auch das Verüben von beschimpfendem Unfug in Got- tesdienst gewidmeten Orten strafbar. Hierunter versteht man ein grob un-

gehöriges Verhalten, durch welches die Bedeutung der Örtlichkeit in be- sonders roher Weise missachtet wird. Verstöße gegen gutes Benehmen und bloße Ungehörigkeiten, wie Herum- tollern, Liegenlassen von Abfällen und Ähnliches genügen grundsätz- lich nicht. Die demonstrative Nicht- beteiligung an Zeremonien wie dem Niederknien oder das Nichtabnehmen des Hutes reicht in der Regel ebenso nicht aus. Üble Verunreinigungen, etwa durch Urinieren oder durch das Beschmieren der Wände, braucht sich dagegen unter strafrechtlichen Aspekten keine Gemeinde gefallen lassen. Selbiges gilt auch für triebge- steuerte bzw. hormonellbedingte Nei- gungen. Denn nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gelten ebenfalls sexuelle Handlungen als beschimp- fender Unfug an geheiligten Orten.

Eine Strafbarkeit entfällt ausnahms- weise, wenn die betreffende Person zu der Tathandlung „befugt“ war, beispielsweise weil diese beleidigende Angriffe des Geistlichen abge- wehrt hat. So vor Urzeiten in bayerischen Gefilden geschehen, als ein evangelischer Gemeindepfarrer in einer regelrechten Strafpredigt hart mit dem anwesenden Bürger- meister ins Gericht gegangen war. Zunächst äußerte der Priester von der Kanzel herab sein Missfallen ge- genüber dem gewählten Ortsvorste- her und bezeichnete diesen im weiteren Verlauf indirekt als Feind des Kreuzes Christi und als Knecht des Teufels. Die Äußerungen wurden von der versammelten Gemeinde und dem Verunglimpften richtig ver- standen. Der Rathauschef erhob sich daher von seiner (Sünder-)Bank, rief dem Pfarrer die Worte „Ruhe! Ruhe!“ zu und verließ mit anderen Personen das Gotteshaus. Diese Provinzposse à la „Don Camillo und Peppone“ hatte natürlich ein juristisches Nach- spiel zur Folge, über welches das Reichsgericht zu befinden hatte. Die Richter schlugen sich auf die Seite des Bürgermeisters, die diesem ein Notwehrrecht zusprachen. Nach Auf- fassung des Senats schließe der Um- stand, dass der Angriff von einem Geistlichen ausging, das Verteidi- gungsrecht nicht aus. Wenn auch der Pfarrer den Beruf habe, durch Bele- rung, Ermahnung und Tadel auf Bes- serung hinzuwirken, so habe er doch nicht das Recht zu Ehrenkränkun- gen. Zudem habe der Betroffene nicht die Pflicht, persönliche Belei- digungen hinzunehmen.

Der Dorfschulze kam aufgrund des Freispruchs ohne irdische Bestrafung davon. Ob der Seelsorger nach seiner demütigenden Kanzelrede noch Gehör bei seiner Gemeinde gefunden hat, ist leider nicht überliefert. Doch kann man bei Schimpftiraden sicherlich festhalten: Bei tauben Ohren ist jede Predigt verloren!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de